

Ständerat
3003 Bern

Winterthur, 19. September 2024

Stellungnahme der Stiftung Zukunft CH zur Motion 22.3546 der SVP („Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung“)

Sehr geehrte Frau Herzog
Sehr geehrte Damen und Herren

Der geplante Pandemievertrag und die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sind von ihrer inhaltlichen Tragweite für die Schweiz von grosser Bedeutung. Beide Verträge sind eng miteinander verknüpft (z.B. gingen Pandemien in früheren Fällen wie bei Corona mit der Ausrufung internationaler Gesundheitsnotlagen nach IGV einher), weshalb diese aus rechtlichen und demokratiepolitischen Gründen dem Parlament zur Abstimmung zu unterbreiten sind. Insbesondere aus folgenden Gründen unterstützt Zukunft CH obige Motion:

1.) IGV

a) Fragwürdige Verabschiedung der IGV

Art. 55 Abs. 2 IGV hält explizit fest, dass Änderungsvorschläge spätestens vier Monate vor der Abstimmung der Weltgesundheitsversammlung (WHA) in ihrer endgültigen Fassung vorzulegen sind. Diese Bestimmung hinderte die WHO und deren Arbeitsgruppe IGV (WGHIR) nicht daran, bis zu den WHA-Verhandlungen vom 27. Mai bis 1. Juni 2024 in Genf weiter zu verhandeln, [die finalisierte IGV-Version](#) den Mitgliedstaaten erst [am letzten Verhandlungstag am 1. Juni 2024](#) zu unterbreiten und diese in aller Eile im „Konsensverfahren“ zu verabschieden.

b) Potenzielle Gefahr reicht für Ausrufung eines internationalen öffentlichen Gesundheitsnotfalls

Es ist schlichtweg [inakzeptabel](#), dem demokratisch nicht legitimierten WHO-Generaldirektor die Befugnis zu erteilen, einseitig einen Pandemie-Notfall (Pandemic Emergency), zusätzlich zu einem öffentlichen Gesundheitsnotfall von internationalem Interesse (Public Health Emergency of International Concern) auszurufen. Beide brauchen nur eine potentielle Gefahr darzustellen und zwar ohne jegliches Aufsichtsgremium, ohne jegliche Kontrolle oder Abwägung seiner Befugnisse und ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedsstaates (vgl. hierzu im Vertrag „Definitionen“ und die Artikel 5, 6, 7, 8 und insbesondere Artikel 12).

c) Gefahr einer verpflichtenden Impfung ohne wirkliche Testung

Die neue Definition von „relevanten Gesundheitsprodukten“, die einzig zugelassen sind, um einen Gesundheitsnotstand zu bekämpfen und zu beenden, enthält in der Endfassung der neuen IGV erstmals Zell- und Gentherapien und andere Gesundheitstechnologien, worunter z.B. Gen-Editierung und die CRISPR-Technologie/Genschere fallen (vgl. im Vertrag „Definitionen“).

d) Dauerhafte „nationale IGV-Behörde“ in der Schweiz

Sehr problematisch ist, von den Mitgliedsstaaten zu verlangen, dass diese personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen und nationale Gesetze anpassen müssen, um eine nationale IGV-Behörde für internationale Gesundheitsvorschriften aufzubauen und dauerhaft als Kontaktstelle für die WHO zu betreiben (vgl. im Vertrag „Definitionen“ und Art. 4).

e) Passagen des bisher gescheiterten Pandemievertrags neu in den IGV

Es geht nicht an, Teile des geplanten WHO-Pandemieabkommens, über den die WHO bisher keine Einigung erzielte, einfach in die IGV einzufügen. Konkret verpflichten sich die „reichen“

WHO-Mitgliedsstaaten, einen „gleichberechtigten Zugang zu relevanten Gesundheitsprodukten“ zu schaffen. Das bedeutet in erster Linie, die Impfstoffproduktion in den Entwicklungsländern aufzubauen, dort dauerhaft zu produzieren und dies zu finanzieren (vgl. Art. 13).

f) Finanzierung von Produktionsstätten in Entwicklungsländern

Höchst fragwürdig ist auch, dass die Schweiz als „reicher“ Mitgliedsstaat der WHO den Aufbau eines grossen medizinisch-pharmazeutisch-industriellen Komplexes einschliesslich der Impfstoffproduktion in den „armen“ Mitgliedsstaaten der WHO mitfinanzieren muss (vgl. Art. 44 und neu Art. 44bis). Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es hier in erster Linie um die Markterschliessung des globalen Südens durch grosse Pharmaunternehmen geht.

g) Verletzung der Meinungsfreiheit und unserer Bundesverfassung

Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die Rede- und Meinungsfreiheit unter dem Vorwand der Bekämpfung von Fehlinformationen und Desinformation einzuschränken, verletzt grundlegende Bestimmungen unserer Bundesverfassung. Letztlich sagt dann die WHO, was wahr und was falsch ist (vgl. Anhang 1 des Vertrags).

2.) Pandemievertrag

Inhaltlich gravierende Punkte

Obwohl die WHO beim Pandemievertrag anlässlich der WHO in Genf [keine Einigung erzielte](#), äusserte der WHO-Generaldirektor, dass [dies kein Scheitern sei](#) und die Verhandlungen weitergehen. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die gravierenden Vertragspunkte:

- Bei der 11. Sitzung des [„Intergovernmental Negotiation Body“](#) (INB) vom 9. bis 20. September 2024 geht es u.a. um Pandemieprävention und -überwachung sowie Forschung, Entwicklung, Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von pandemiebezogenen Gesundheitsprodukten.
- Anlässlich der 12. Sitzung des INB vom 4. bis 15. November 2024 werden u.a. Aspekte der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung, nachhaltigen Finanzierung und Fragen bezüglich Annahme und Genehmigung des Pandemievertrags diskutiert.
- Im Raum steht auch, dass eine ausserordentliche WHA zur Abstimmung über den Pandemievertrag abgehalten werden soll. Findet eine solche statt, soll sie spätestens am 15. November 2024 einberufen und in der Woche vom 16. Dezember 2024 durchgeführt werden. Findet sie nicht statt, wird der Pandemievertrag an der ordentlichen 78. WHA im Mai/Juni 2025 den Mitgliedstaaten zur Abstimmung unterbreitet.

3.) Abschlussbemerkungen

Aufgrund der inhaltlichen Tragweite der Verträge (IGV und Pandemievertrag) und der bis anhin fehlenden Transparenz des Bundesrats in diesen WHO-Verhandlungen gegenüber Parlament und Volk, welche Strategien und Ziele er verfolgt, ist es dringend angezeigt, dass das Parlament über diese Verträge debattiert und abstimmt. Dies umso mehr als das Parlament gemäss Bundesverfassung in der Pflicht steht, die Oberaufsicht gegenüber dem Bundesrat auszuüben.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

lic. iur. Ralph Studer
Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft

Zukunft CH ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich für die Respektierung der Menschenrechte (AEMR 1948), die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Schweiz und eine Aufwertung der Familie einsetzt und zukunftstragende Werte vermitteln will.